

Marktgemeinde Sankt Margarethen im Burgenland



Sachbearbeiter: GAR Michael Schalling
N:\PC1\mike\Gemeinderat\Kundm-Volksrechte\2007-03-29.doc
St.Margarethen, am 27. April 2007

Im Sinne des § 50 Abs.3 des Burgenländischen Gemeindevolksrechtgesetzes, LGBl.Nr. 55/1988, erfolgt nachstehende

Kundmachung

der Gemeinderatsbeschlüsse vom 20.04.2007

1. **Kreditverträge zur Fremdfinanzierung folgender Bauvorhaben – Beschlussfassung**
 - a) **Kanalsanierung Hauptstraße und Hauptplatz - €200.000,--**
 - b) **Um- und Neubau Pfarrkindergarten - €450.000,--**
 - c) **Errichtung Kanal Betriebsgebiet Frauenholz - €200.000,--**

4 Darlehensverträge (liegen im Gemeindeamt auf)

Belehrung:

Gemäß § 50 Abs.3 des zitierten Gesetzes sind alle Beschlüsse des Gemeinderates, die Gegenstand einer Volksabstimmung sein können, unverzüglich nach Beschlussfassung durch Anschlag an der Amtstafel kundzumachen. Solche Beschlüsse erlangen, wenn keine Anzeige gemäß § 51 Abs.1 dieses Gesetzes eingebracht wird, frühestens nach Ablauf einer Woche nach Kundmachung Geltung.

Die Einbringung eines Antrages auf Durchführung einer Volksabstimmung (§ 52) ist von mindestens 5 % der zum Gemeinderat Wahlberechtigten innerhalb einer Woche nach Kundmachung des Gemeinderatsbeschlusses dem Gemeinderat anzuzeigen. Die Anzeige ist beim Gemeindeamt einzubringen.

Der Bürgermeister:

Eduard Scheuhammer eh